

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 41

Artikel: Nachklänge zur Synode
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was die Befähigung der Frau nach der erzieherischen Seite hin betrifft, so scheint sie uns durch ihre Wirksamkeit in der Familie vielfältig und hinlänglich genug nachgewiesen, und es darf von ihrem Eintritt in das Schulleben mit Recht jene Milde in Behandlung der Schüler erwartet werden, die sich mit gemessenem Ernst und energischer Thätigkeit gar wol verträgt, und welche durchaus nothwendig ist, wenn der Schüler sittlich und geistig nicht geschädigt werden soll. Die Befürchtung mag gerechtfertigt sein, dass Lehrerinnen wegen Verehlichung schon nach wenigen Jahren aus ihrem Beruf ausscheiden. In solchen Fällen wird dann allerdings die Schule nicht die Vortheile gewinnen, wie sie sich aus einem gereiftern Lehrerleben für sie ergeben, dagegen auch nicht wegen Schäden zu leiden haben, welche zuweilen ältere Lehrkräfte verschulden, denen das Verständniss für die Eigenart und die Bedürfnisse der Jugend verloren gegangen ist. Auffällig mag es nach mancher Seite hin schon erscheinen, wenn in demselben Winterthur, in welchem 1860 alle damals vorhandenen weiblichen Lehrkräfte der Primarschule durch Lehrer ersetzt wurden, zur Stunde nun die Anstellung von Lehrerinnen befürwortet wird. Wir halten es denn auch für geboten, mit einigen Worten hier zu verweilen. Thatsache ist es und kann durch die Protokolle hiesiger Schulbehörden nachgewiesen werden, dass die Lehrthätigkeit der im Jahre 1860 ausgeschiedenen Lehrerinnen eine ganz befriedigende war. Dennoch nahm man auf ihre Ersetzung durch Lehrer Bedacht, einmal, weil bei dem Mangel einer Lehrerinnenbildungsanstalt jeweilen die Besetzung der Stelle einer Lehrerin mit viel grössern Schwierigkeiten verbunden war, als die Wiederbesetzung einer Lehrerstelle. Dazu kam, dass im Jahre 1859—1860 das hiesige Primarschulwesen aus seiner Ausnahmstellung herausgehoben und in den Organismus der allgemeinen Volksschule eingereiht wurde. Daraus resultirten mit Hinsicht auf Klassenkombination, Aufnahme neuer Unterrichtsfächer, Umfang des Unterrichtsstoffes und Stellung der Geschlechter in den verschiedenen Schulabtheilungen ganz erhebliche Veränderungen, deren richtige Durchführung man männlichen Lehrkräften eher zutraute als den vorhandenen Lehrerinnen, welchen eine vielseitigere pädagogische Erfahrung mangelte. Immerhin wurde ihr Ausscheiden namentlich von der Frauenwelt bedauert. Die Sachlage hat sich verändert. Heute handelt es sich nur um weibliche Lehrkräfte mit durchaus genügender pädagogischer und theoretischer Durchbildung. Man spricht im vorliegenden Fall auch noch von kurzer Schulpraxis, übersieht jedoch, dass es sich um vielversprechende Lehrkräfte handelt, deren Anstellung man ebenso gut wagen darf, als man in einer Reihe von Fällen und ohne alle Gefährde die Anstellung ebenso jugendlicher Lehrer wagen durfte.

An der Hand solcher Erwägungen kam nun die Schulpflege mit allen gegen eine Stimme dazu, sich für die Anstellung weiblicher Lehrkräfte zu entscheiden. Dabei hat es die Meinung, dass diese Anstellung bloss eine provisorische sein soll, ganz in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren, nach welchem neuen Lehrkräften nur ausnahmsweise sofort eine definitive Anstellung geboten wurde.

Nach der Ansicht der Schulpflege sollten beide vakant werdenden Elementarschulen mit Lehrerinnen besetzt werden. Die Anstellung bloss einer einzigen weiblichen Lehrkraft ergäbe für dieselbe eine allzu isolirte und desswegen unbehagliche Stellung. Mit Anstellung zweier Lehrerinnen erlangen beide den Vortheil, dass sie in gemeinsamer Arbeit sich gegenseitig beruflich unterstützen und fördern können.

Mit Hinsicht auf die Regulirung der ökonomischen Stellung dieser Lehrerinnen liess sich die Schulpflege von dem Grundsatz leiten: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte; gleichwerthige Arbeit, gleichwerthige Bezahlung! Allerdings wurde die Frage aufgeworfen, ob es vielleicht doch nicht ungemessen wäre, Lehrerinnen eine kleinere Schülerzahl zuzuweisen

und für sie demgemäss auch eine mindere Besoldung festzusetzen. Die Betrachtung aber, dass der Aufwand von Arbeitskraft unter Umständen 40 wie 50 Schülern gegenüber derselbe sein könne, liess erkennen, dass die Schülerzahl nicht den richtigen Massstab bilde für Bemessung von Lehrerbesoldungen.

Die Schulpflege beschloss also, Lehrer und Lehrerinnen, wie mit Hinsicht auf die an sie zu stellenden Anforderungen, so auch mit Bezug auf Besoldung durchaus gleich zu stellen.

* * Nachklänge zur Synode.

Betreffend das Dankesvotum, welches die Schulsynode gegenüber den Herren Erziehungsräthen Egg, Hug und Bosshard ausgesprochen, sagt die „N. Z. Ztg.“, dass es „mit Mehrheit“ beschlossen worden, und die pfarrherrliche „Volkszeitung für das zürch. Oberland“ redet von einer „muthigen Minderheit“, die sitzen geblieben sei. Die Wahrheit ist nun, dass diese Minderheit kaum in einem Dutzend Synodalen bestanden hat (gegenüber 300—400). Warum es zum Sitzenbleiben Muth gebraucht, ist uns nicht klar. Möglich dagegen dürfte es sein, dass manch' ein Synodale hinaufblickend zur Emporkirche, woselbst der berühmte Volkszeitliche den Verhandlungen folgte und sie glossirte, in die richtige Stimmung versetzt wurde, um ja recht stramm für den Antrag der Prosynode aufzustehen.

Möge der gute Freund von Illnau doch allemal sich zu uns gesellen, wenn wir etwas Rechtes zu debattiren oder zu beschliessen gedenken, seine Nähe wirkt für die gute Sache immer anregend!

Weil wir nun — wir gestehen, bedeutend wider Willen — auf eine Polemik gegen den Oberländer Redaktor eingetreten sind, so wollen wir gerade noch eine zweite Angelegenheit besprechen. Eine schon so alte Redaktion, wie Hr. Pfarrer Frei sie in sich selbst vertritt, sollte sich nicht so leichtfertig redaktorliche Jugendsünden zu Schulden kommen lassen. Vielleicht aber ertheilt das geistliche Gewissen sich ebenso leicht hin Absolution.

Der „Päd. Beob.“ hat betreffend die Thurgauer Schulgesetzabstimmung ein Zitat aus dem „Aargauer Schulblatt“ gebracht, unter förmlicher Bezeichnung dieser Autorschaft. Die „Volkszeitung“ apostrophirt nun die Redaktion des „Beobachters“ über den Wortlaut jenes Zitates. Ganz sicher ist Herr Pfarrer Frei darüber klar, dass 1) die Aargauer von ihrem Standpunkt aus das Recht haben, Thurgauer Vorgänge zu beurtheilen; 2) die Redaktion des „Päd. Beob.“ das Recht hat, Zitate mit deren Signatur zu bringen, ohne zugleich für ihren Wortlaut verantwortlich zu sein; 3) eine Drittperson aber nicht das Recht hat, diese klar erkannte gegenseitige Stellung durch Nichtbeachtung zu fälschen.

Also Unehrllichkeit, Herr Oberländer! Wenn nicht, dann Unfähigkeit!

* * Opposition von Links.

Im freisinnigen Kulturstaat Aargau kannte man seit Vater Zschokke's Zeit und während der Aera Augustin Keller's eine Opposition nur von Rechts, mit Schleuniger's pfäffischer „Botschaft“ an der Spitze. Seit einiger Zeit nun thut sich eine Frontstellung gegen den herrschenden aargauischen Liberalismus von der Linken her, hauptsächlich aus dem Kreise der Lehrerschaft auf. Seither dringen über Aargauer Kulturzustände Stimmen in die Oeffentlichkeit, welche ein eigenthümliches Bild von dortiger Frei-